

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018, LGBl. Nr. 66/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 115/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem §10a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt die Anlage 1 mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Anlage 1

Kehrtarife

A Tarife für die Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a (§ 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018)

1. Raumheizgeräte und deren Abgasanlagen

a)	Für die ersten zwei Abgasanlagen je Objekt mit eigener Hausnummer:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 14,21
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,12
b)	Für alle weiteren Abgasanlagen sowie Abgasanlagen für Raumheizgeräte neben Abgasanlagen für Feuerungsanlagen laut Z 2 und 3 die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu kehren und/oder zu überprüfen sind:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 4,03
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,12
c)	Abgasanlagen, die bestiegen und beschloffen wurden:	
	Grundgeschoß	€ 24,17
	Rest nach Zeitaufwand	
d)	Überprüfen von Raumheizgeräten	€ 6,57

2. Feuerungsanlagen

	Maximale	Feste	Flüssige	Pellets,	Gasförmige
--	----------	-------	----------	----------	------------

	Nennheizleistung	Brennstoffe	Brennstoffe	Hackschnitzel und Holzvergaser	Brennstoffe
a)	für die ersten 30 kW	€ 36,15	€ 36,47	€ 44,20	€ 49,41
b)	von 31 bis 40 kW	€ 39,44	€ 39,87	€ 48,34	€ 52,59
c)	von 41 bis 50 kW	€ 42,83	€ 43,15	€ 52,38	€ 55,98
d)	von 51 bis 60 kW	€ 46,01	€ 46,33	€ 56,30	€ 59,27
e)	von 61 bis 70 kW	€ 49,41	€ 49,72	€ 60,44	€ 62,44
f)	von 71 bis 80 kW	€ 52,59	€ 52,90	€ 64,34	€ 65,85
g)	von 81 bis 90 kW	€ 55,98	€ 56,30	€ 68,26	€ 69,13
h)	von 91 bis 100 kW	€ 59,27	€ 59,70	€ 72,40	€ 72,42
i)	von 101 bis 110 kW	€ 60,43	€ 60,75	€ 73,78	€ 73,48
j)	von 111 bis 120 kW	€ 61,39	€ 61,71	€ 75,05	€ 74,53
k)	je weitere 10 kW	€ 3,39	€ 3,39	€ 3,39	€ 3,39

3. Abgasanlagen und Verbindungsstücke

Bei der Überprüfung und derkehrung von Abgasanlagen und den dazugehörigen Verbindungsstücken gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2a und 2b StKO 2018 sind die jeweils anzuwendenden Tarife nach A 2 um 20 % zu verringern.

4. Überprüfungen

Optische Überprüfung gemäß § 7 StKO 2018	€ 15,38 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
--	---

B Sonstige Tarife

1.	Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) von Abgasanlagen, Einsatz von Inspektionskameras; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung je Abgasanlage sowie für alle anderen Rauchfangekehrerarbeiten und Tätigkeiten als Überwachungsstelle nach dem Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen	€ 15,38 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
2.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 36,58
3.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-4, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 4: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 47,18
4.	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangekehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994	€ 27,46

C Stundensatz

Stundensatz	€ 15,38 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-------------	--

D Mindesttarif

Mindesttarif	€ 32,00
--------------	---------